

## Gemeinde Haselau

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0189/2019/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.01.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	11.02.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

**Bedarfsplanung Kindertagesstätte****Sachverhalt:**

In der beigefügten **Anlage 1** ist die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Haselau dargestellt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut vorliegender Erlaubnis vom 23.01.2018 des Kreises Pinneberg stehen Kindertagesstätte Elb-Arche folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

3 Krippengruppen mit je 10 Plätzen = 30 Plätze → 12 für Haselau  
 3 Regelgruppen mit je 20 Plätzen = 80 Plätze → 32 für Haselau.

Es stehen somit derzeit insgesamt 80 Elementarplätze, die den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Hinzu kommen 30 Krippenplätze.

In der beigefügten **Anlage 1** sind diese mit dem Schlüssel 40/60 auf die Gemeinden Haselau und Haseldorf aufgeteilt worden. Die Aufstellung mit den Gesamtzahlen der beiden Gemeinden ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Aus Haselau sind derzeit 2 Krippenkinder und 4 Elementarkinder in auswärtigen Einrichtungen untergebracht.

Aus der Gemeinde Moorrege werden zurzeit 6 Kinder in der Kindertagesstätte betreut.

Eine der Krippengruppen ist derzeit in dem Container untergebracht. Hierfür liegt bis zum 27.05.2020 die Baugenehmigung vor. Diese kann um weitere zwei Jahre ver-

längert werden. Ohne diese Krippengruppe stünden lediglich 20 Krippenplätze zur Verfügung.

Für die Container entstehen jährliche Mietkosten von rd. 14.540 €, die durch die Gemeinden gezahlt werden. In vorangegangenen Sitzungen wurde über die Möglichkeiten des Ankaufes nachgedacht. Hierzu liegt bislang kein Angebot vor.

Für einen Anbau eines Gruppenraumes wäre voraussichtlich mit Kosten von 400.000 bis 500.000 € zu rechnen.

### **Finanzierung:**

Die erforderlichen Mittel wären im Haushalt einzuplanen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Für die Schaffung von Plätzen werden die Baukosten gefördert.

Für die Betriebskosten der Neuschaffung von Krippenplätzen -Konnexitätsmittel- erfolgt eine pro Platz Förderung durch das Land. Die Neuregelung des Kitagesetzes ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 bleibt dahingehend abzuwarten.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Vorschlag A:**

Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Kosten für den Kauf des Containers ein Angebot einzuholen.

#### **Vorschlag B:**

Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die baurechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und eine Kostenermittlung für den Anbau eines Gruppenraumes durchzuführen.

---

(Bröker)

Bürgermeister

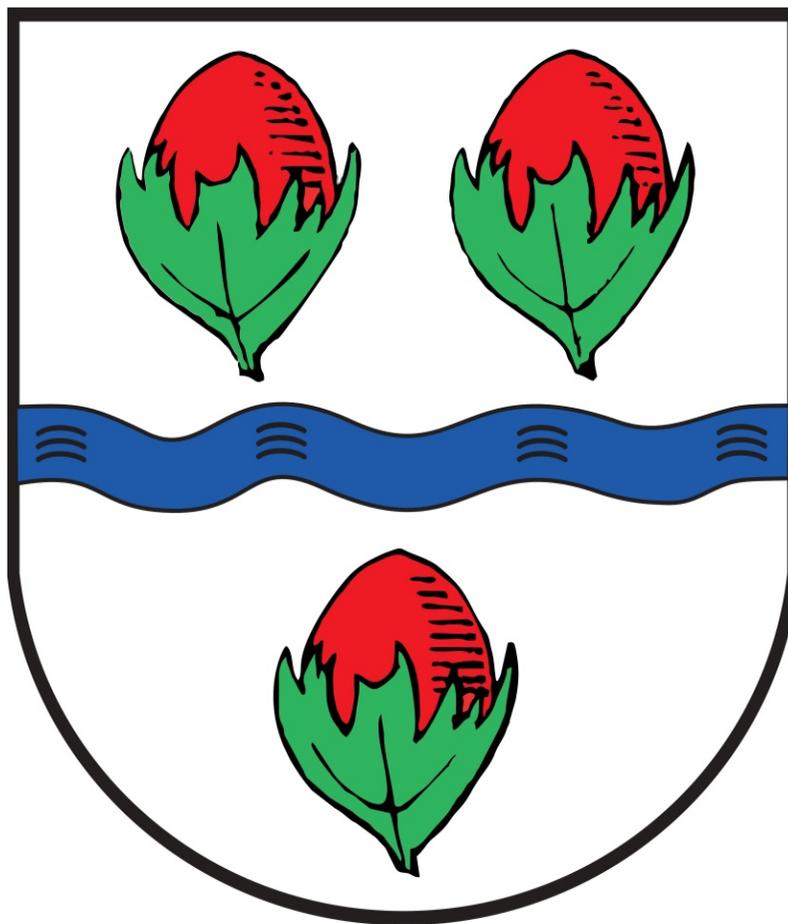
### **Anlagen:**

**Anlage 1: Bedarfsplanung 2019 Haselau**

**Anlage 2: Bedarfsplanung 2019 Gesamt**

# Bedarfsplanung Kindertagesstätten in der Gemeinde Haselau

Anlage 1



Stand: 04.01.2019

In Haselau gemeldet im Geburtszeitraum:	
01.08.2012 und 31.07.2013	8
01.08.2013 und 31.07.2014	9
01.08.2014 und 31.07.2015	11
01.08.2015 und 31.07.2016	13
01.08.2016 und 31.07.2017	4
01.08.2017 und 31.07.2018	7
01.08.2018 und 31.07.2019	8
01.08.2019 und 31.07.2020	6
01.08.2020 und 31.07.2021	7

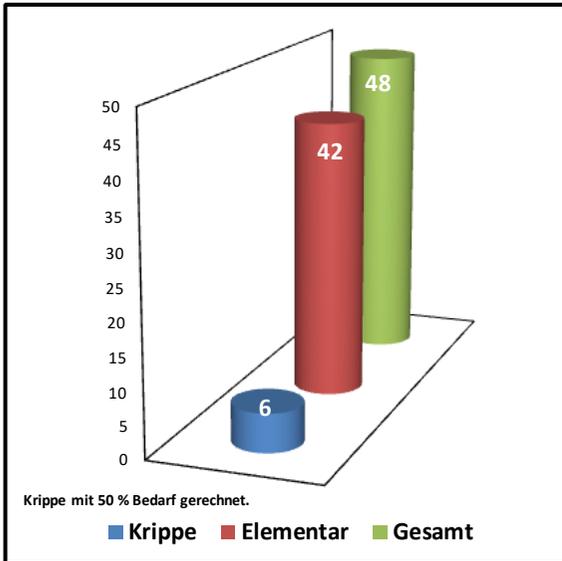
geschätzte  
Hochrechnung Ø der 3  
Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

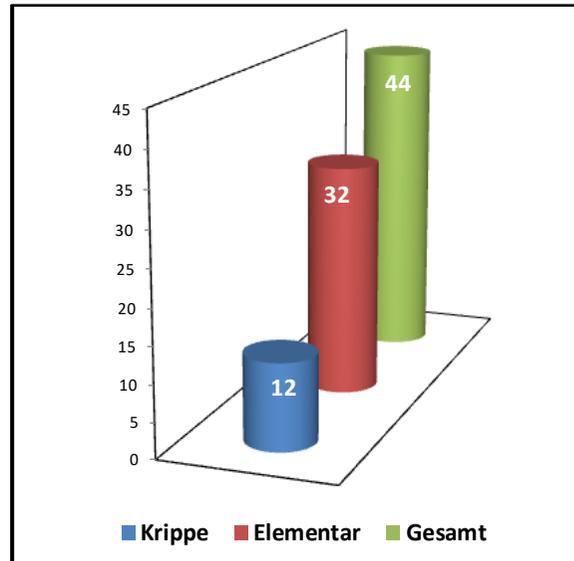
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:	vorhandene Plätze laut Betriebsurlaubnis Verteilung 40/60	Gesamt:		Bedarfsdeckung		
						vorhandene Plätze	fehlende Plätze			
<b>Kindergartenjahre:</b>					Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	28	13	1	42	32		32	-10	75,47%	
2019 / 2020	33	4	2	39	32		32	-7	82,79%	
2020 / 2021	28	7	1	36	32		32	-4	87,91%	
2021 / 2022	24	8	1	33	32		32	-1	96,39%	
<b>Krippenbereich:</b>	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebsurlaubnis Verteilung 40/60	Gesamt:	Überbedarf	Bedarfsdeckung bei Quote von 50 %
<b>Kindergartenjahre:</b>							Elb-Arche	vorhandene Plätze	Überbedarf	vorhandene Plätze
2018 / 2019	17	13	7	12	6	12	12	12	6	202,53%
2019 / 2020	11	4	8	16	8	12	12	12	4	154,34%
2020 / 2021	15	7	6	15	8	12	12	12	4	159,12%
2021 / 2022	14	8	7	14	7	12	12	12	5	169,48%
<b>Gesamt</b>		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebsurlaubnis Verteilung 40/60	Gesamt:	fehlende Plätze	Bedarfsdeckung
<b>Kindergartenjahre:</b>								vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2018 / 2019	45	26	7	54	48	44	44	44	-4	91,05%
2019 / 2020	44	8	8	55	47	44	44	44	-3	93,62%
2020 / 2021	43	14	6	51	44	44	44	44	0	100,13%
2021 / 2022	38	16	7	47	40	44	44	44	4	109,23%

<sup>1</sup>Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

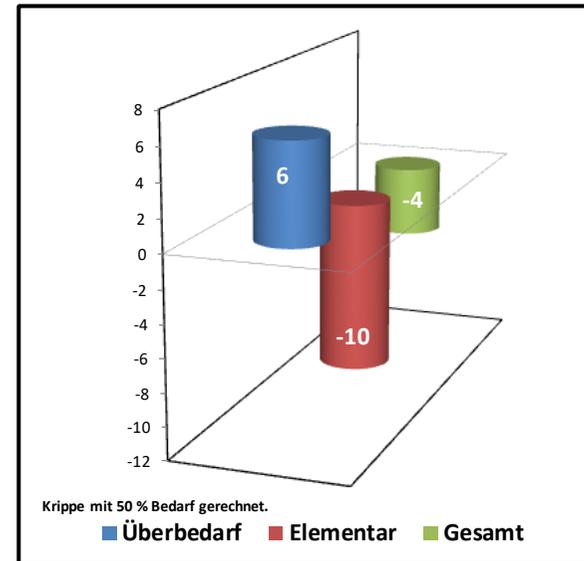
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



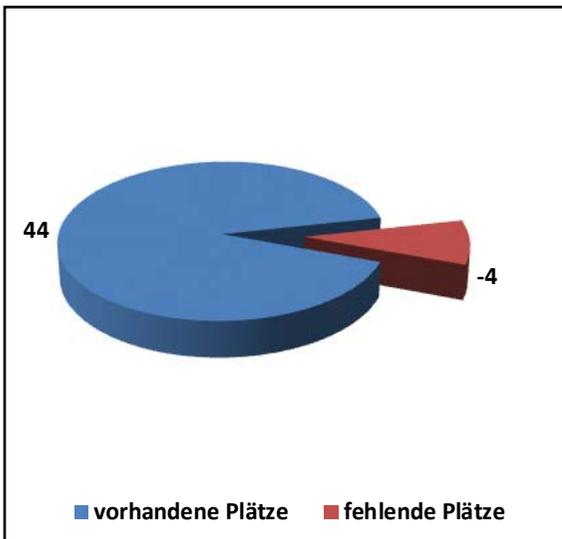
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019



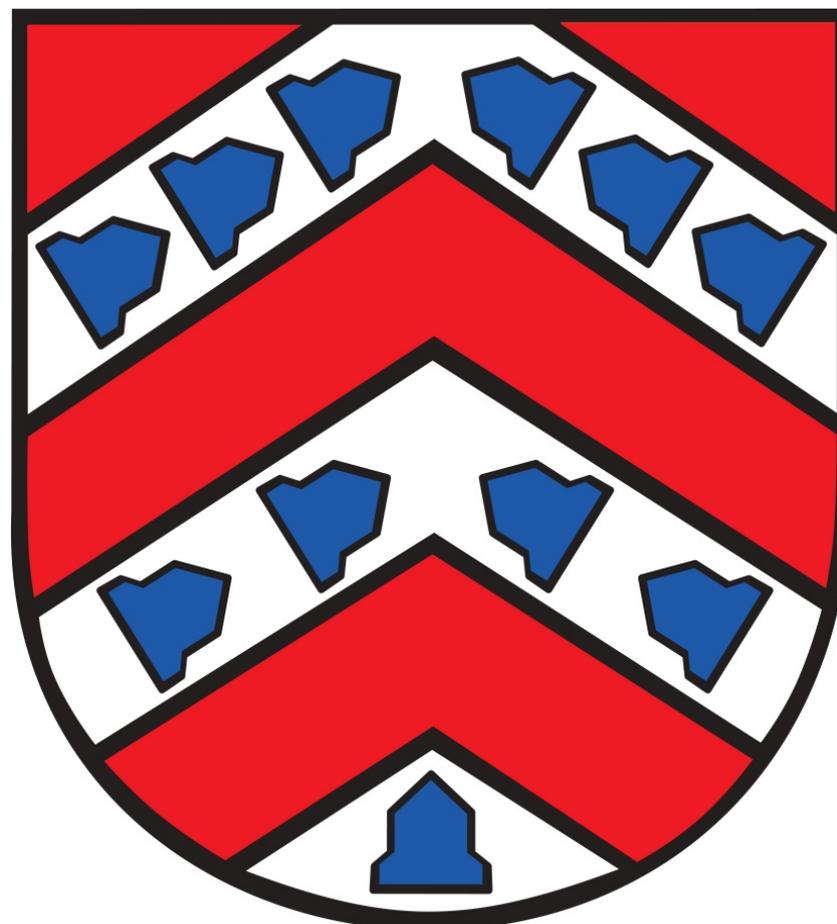
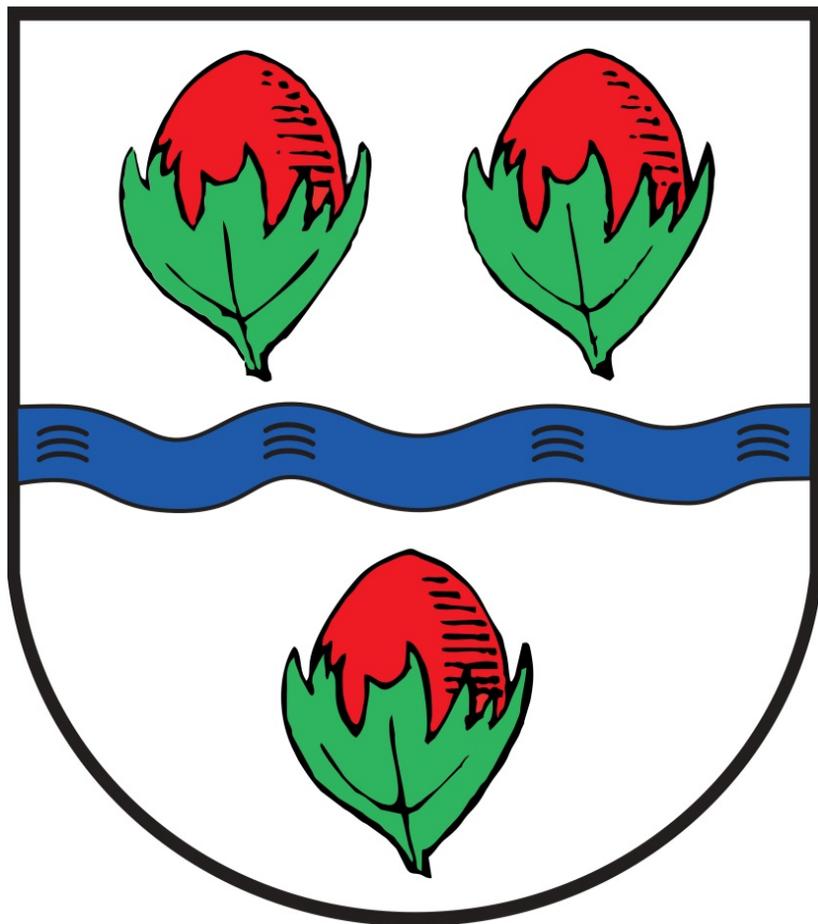
V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019





**Bedarfsplanung Kindertagesstätten  
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**

Anlage 2



Stand: 04.01.2019

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2012 und 31.07.2013	24	8	16
01.08.2013 und 31.07.2014	26	9	17
01.08.2014 und 31.07.2015	29	11	18
01.08.2015 und 31.07.2016	32	13	19
01.08.2016 und 31.07.2017	16	4	12
01.08.2017 und 31.07.2018	21	7	14
01.08.2018 und 31.07.2019	23	8	15
01.08.2019 und 31.07.2020	20	6	14
01.08.2020 und 31.07.2021	21	7	14

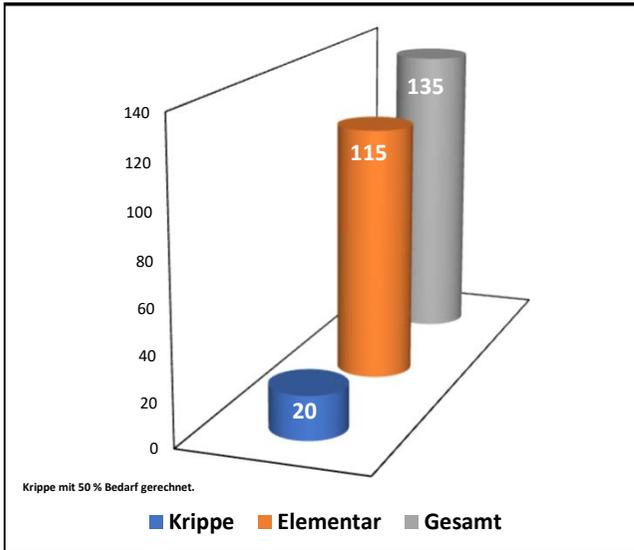
geschätzte  
Hochrechnung  
Ø der 3  
Vorjahre

**Fazit / Anmerkung:**  
Die Baugenehmigung für den Container -Krippe- läuft bis zum 27.05.2020. Sie ist für zwei Jahre verlängerbar. Durch die drei vorhandenen Krippengruppen ergibt sich eine Bedarfsdeckung von rd. 76 % im Krippenbereich.  
Es sind aus den Gemeinden 17 Kinder (6 Haselau und 11 Haseldorf) in auswärtigen Kindertagesstätten untergebracht. Davon 3 im Krippenbereich und 14 im Elementarbereich. Aus Moorreege besuchen 6 Kinder (2 Krippe; 4 Elementar) die Kindertagesstätte Elb-Arche.

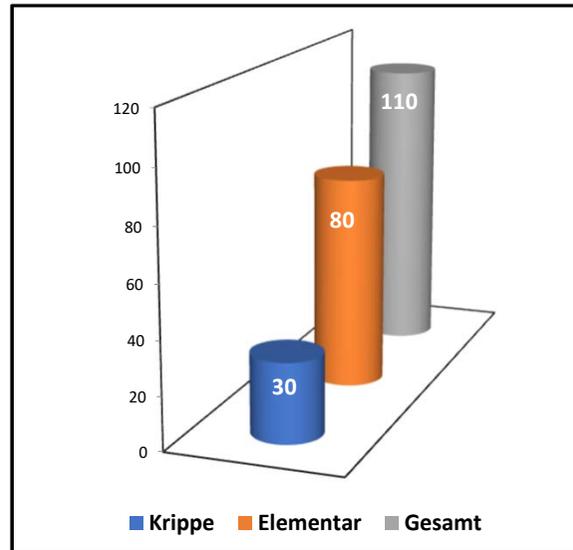
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze	
						Elb-Arche				vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:										
2018 / 2019	79	32		4	115	80		80	-35 69,60%	
2019 / 2020	87	16		4	107	80		80	-27 74,52%	
2020 / 2021	77	21		4	102	80		80	-22 78,55%	
2021 / 2022	69	23		3	95	80		80	-15 83,81%	
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 50 %
Kindergartenjahre:							Elb-Arche		vorhandene Plätze	Überbedarf vorhandene Plätze
2018 / 2019	48	32	21	2	39	20	30		30	10 152,28%
2019 / 2020	37	16	23	2	46	23	30		30	7 130,86%
2020 / 2021	44	21	20	2	45	23	30		30	7 132,74%
2021 / 2022	43	23	21	2	43	22	30		30	8 137,98%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze
2018 / 2019	127	64	21	6	154	135	110		110	-25 81,69%
2019 / 2020	124	32	23	6	153	130	110		110	-20 84,44%
2020 / 2021	121	42	20	6	147	125	110		110	-15 88,00%
2021 / 2022	112	46	21	5	138	117	110		110	-7 93,86%

<sup>1</sup>Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

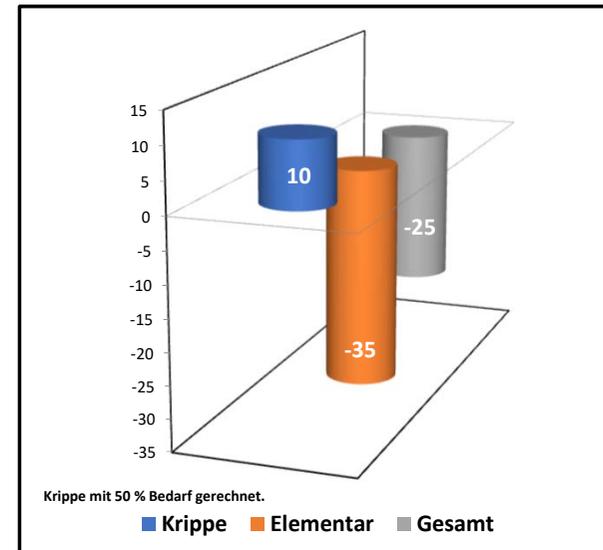
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



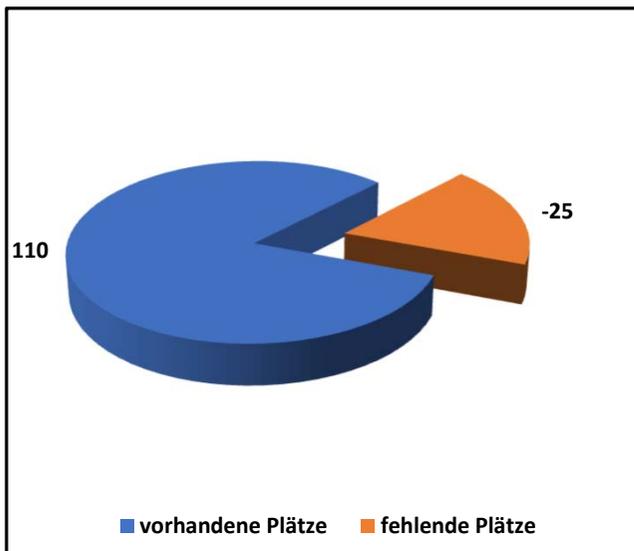
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



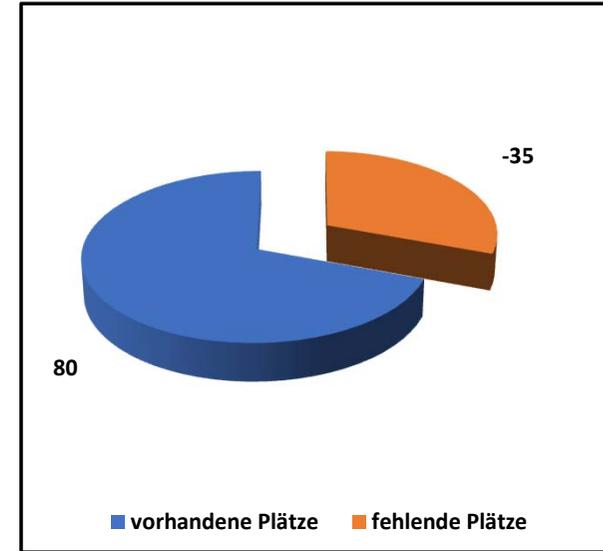
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019





OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und  
 Marsch Südholstein  
 Der Amtsdirektor  
 Amtsstraße 12

25436 Moorrege

-----  
 M I E T V E R T R A G Nr. 5002  
 -----

Datum : 12.12.2016  
 Kunden-Nr. : 2016027  
 Sachbearbeiter : Alexandra Rettig  
 Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze  
 Telefon : 04122 /854-122

Versandanschrift:

Pos.1:  
 Kamperrege 1, 25489 Haseldorf  
 Pos.2:  
 Hauptstr. 24b, 25489 Haseldorf

Bestelldatum : 06.12.2016

Nachfolgender Mietvertrag basiert auf den umseitigen Mietbedingungen.

Mietgegenstand:	Einrichtung:
Pos. 1 ++++++ 1 Stück OPTILine Mensa-Container- anlage, stapelbar, ohne Möbel, fabrikneu, bestehend aus insgesamt:  5 Containern, Typ T 1 S Optirent-Nr. 6594 - 6598	Pos. 1 (Nr. 6594-6598) ++++++ - Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld- leuchten 2 x 58 Watt  - 1 Stück Acrylglasvordach Größe: 160 x 90 cm  - 2 Stück Zu-/Abwasseranschlüsse durch die Außenwand, bestehend aus 1 PVC-Rohr DN 50 sowie 1 Kupferrohr 1 Zoll
Pos. 2 ++++++ 1 Stück OPTILine Kita-Gruppen- Containeranlage, stapelbar, ohne Möbel, bestehend aus insgesamt: 5 Containern, (4 x fabr.), davon:  4 Container, Typ T 1 S Optirent-Nr. 6599 - 6602 1 WC-Container für Kinder, Typ T 1 S Kombi, ohne Küchen- abteil, Optirent-Nr. 6352  Größe je Container:	Pos. 2 (Nr. 6599-6602 + 6352) ++++++ - Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld- leuchten 2 x 58 Watt, außer in den Sanitärräumen  - 1 Stück Acrylglasvordach Größe: 160 x 90 cm

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und  
Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

-----  
M I E T V E R T R A G Nr. 5002  
-----Datum : 12.12.2016 Blatt 2  
Kunden-Nr. : 2016027  
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig  
Durchwahl : 02294/9096208Ansprechpartner: Herr Goetze  
Telefon : 04122 /854-122

Mietgegenstand:

Einrichtung:

6.058 x 2.438 x 2.810 mm  
x 2.500 mm i.L.

gemäß vorl. Ausführungszeichnungen

- 2 Stück kindgerechte WCs

- 2 Stück kindgerechte Handwasch-  
beckenMietpreis pro Monat : 1.878,00 EUR  
Mindest-Mietdauer : 18 MonateFrachtkosten bei Abholung : 3.926,00 EUR  
Krankkosten bei Abholung : 750,00 EUR

Demontagekosten: 1.680,00 EUR ✓

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. ✓

Sondereinbarungen

1.): Das v.g. Amt Geest und Marsch Südholstein,  
Der Amtsdirektor, Amtsstraße 12 in  
25436 Moorrege übernimmt die v.g. Container  
ab dem 01.01.2017 von dem Vormieteramt:Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7  
in 25436 Uetersen.Die v.g. Container wurden von dem Am Geest  
und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor,  
Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege im einwand-  
freien Zustand vom Vermieter übernommen.2.): Die Kosten für die Reinigung, der nach Miet-  
ende (Rückholung in unser Werk), von Ihnen  
besenrein zurückgegebenen Container, - bei  
normalem Verschmutzungsgrad - betragen

Preis: EUR 520,00 zzgl. ges. MwSt.

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und  
Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

-----  
M I E T V E R T R A G Nr. 5002  
-----

Datum : 12.12.2016 Blatt 3  
Kunden-Nr. : 2016027  
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig  
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze  
Telefon : 04122 /854-122

3.): Die Kosten für die Erstellung eines Plattenfundamentes mittels Lastverteilerplatten, auf einer kundenseitigen, ebenen sowie befestigten Fläche (Höhendifferenz max. 15 cm, charakteristische Bodenpressung von 250 kN/qm bei 1-geschossigen Containeranlagen, 350 kN/qm bei 2-geschossigen Containeranlagen), inklusive Rückbau dieses Fundamentes nach Mietende, ohne statischen Nachweis betragen

Preis: EUR 998,00 zzgl. ges. MwSt.  
- Schon berechnet -

- 4.): Die angebotenen Container entsprechen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) für Standzeiten von bis zu 24 Monaten.
- 5.): Die aufgeführten Rückholkosten nach Mietende (Rückfracht-, Demontage- und Krankkosten) entsprechen dem Stand 05/2016.
- 6.): Siehe beigefügtes Merkblatt für Mieter.
- 7.): Es gelten unsere beiliegenden Mietbedingungen Stand 03/2016.
- 8.): Hinweis zu verbleibenden Mindestmietdauer  
\*\*\*\*\*  
Die Restmietzeit beträgt:  
18 Monate und 13 Tage.  
- Mindestens bis zum 13.07.2018 -

(Hinweis: Da unser Mietprogramm leider nur die vollen Monaten angibt, haben wir oben die genaue Restmietzeit vermerkt).

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

 Amt Geest und  
 Marsch Südholstein  
 Der Amtsdirektor  
 Amtsstraße 12

25436 Moorrege

 -----  
 M I E T V E R T R A G Nr. 5002  
 -----

 Datum : 12.12.2016 Blatt 4  
 Kunden-Nr. : 2016027  
 Sachbearbeiter : Alexandra Rettig  
 Durchwahl : 02294/9096208

 Ansprechpartner: Herr Goetze  
 Telefon : 04122 /854-122

9.): Die umseitigen Mietbedingungen gelten spätestens mit der Übernahme der Container zum 01.01.2017 als akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass bis dahin noch keine Rücksendung des gegengezeichneten Exemplares des Mietvertrages erfolgt sein sollte.

10.): Alle weiteren Vertragsbestandteile entnehmen Sie bitte aus unserem Angebot vom 19.05.2016.

Liefertermin : Container stehen bereit  
 Mietbeginn : Sonntag, 01.01.2017  
 Krangstellung vor Ort : Bei Abholung per LKW-K  
 Zahlungsbedingungen : Innerhalb von 8 Tagen,

Der Vertrag ist durch  
 Auftragserteilung v.  
 20.05.2016 legitimiert.

Moorrege Amt Geest und Marsch Südholstein  
 Der Amtsdirektor  
 IA  
 den 10.01.2017  
 Stempel/Unterschrift des Mieters

Morsbach, den 12.12.16  
 Optirent

## Merkblatt für Mieter

### **Der Mieter ist verpflichtet:**

- 1.) für sach- und fachgerechte Wartung Sorge zu tragen, die Mietsache während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

die Inbetriebnahmeprüfung sowie eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen nach VDE und TrinkwV vorzunehmen.

bei Frostgefahr die Mietobjekte in geeigneter Weise besonders zu schützen, d. h.:

- Räume mit Sanitärinstallationen sind so zu heizen, dass Frostschäden an den Installationen verhindert werden, auch umgehend am Anliefertag.
- bei Stilllegung sind alle wasserenthaltenden Einrichtungen abzulassen oder ausreichend mit geeigneten Frostschutzmitteln zu befüllen. Beim Vorhandensein von Durchlauferhitzern / Warmwasserboilern eine Beheizung bis zum Abholtag erforderlich.

vor Rückgabe des Mietobjektes alle wasserenthaltenden Einrichtungen (z. B. Boiler, Tanks, Spülkästen, etc.) zu entleeren/ abzulassen.

einen ständigen ungehinderten Ablauf des Regenwassers aus den Fallrohren sicherzustellen.

wenigstens alle 3 Monate eine Sichtkontrolle (im Herbst aufgrund des Laubfalls wöchentlich) des Containerdaches durchzuführen und dabei etwaige grobe Verschmutzungen (insbesondere Laub) zu entfernen.

notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern es sich nicht bloß um normalen Verschleiß oder solche Schäden handelt, die die Vermieterin zu vertreten hat. Hierzu gehört z. B. auch eine ausreichende und regelmäßige Unterhaltsreinigung (entsprechend der Nutzung angepasst), um einen beschleunigten Verschleiß oder Beschädigung der Bodenbeläge zu Vermeiden.

- 2.) Der Mieter gestattet der Vermieterin, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen und / oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Dies schließt die Verpflichtung des Mieters ein, der Vermieterin den Zugang zu den Mietobjekten auch auf solchen Grundstücken zu ermöglichen, die nicht in seinem Eigentum stehen. Erforderliche Sondergenehmigungen für das Aufstellen der Mietgegenstände hat der Mieter zu beschaffen. Der Mieter ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Absicherung und evtl. notwendige Sichtbeleuchtung des Mietgegenstandes, verantwortlich.
- 3.) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin nach Ablauf des Mietvertrages die Mietobjekte mit allen Teilen und Hilfsmitteln, die dem Mieter von der Vermieterin bei Beginn des Mietvertrages oder später zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzugeben; das gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und zur Verwendung der Mietobjekte erforderlichen Teile. In diesem Sinne vertragsgemäß ist das Mietobjekt nur dann, wenn es ohne weitere Reinigung oder Reparatur zur sofortigen Weitervermietung geeignet ist. Ist das nicht der Fall, kann die Vermieterin die Reinigung auf Kosten des Mieters nochmals vornehmen. Als Kosten darf die Vermieterin, wenn sie die Reinigung selbst ausführt, jene Kosten in Ansatz bringen, die ein ortsansässiges Reinigungsunternehmen für die Reinigung verlangt, mindestens aber die Lohn- und Lohnnebenkosten ihrer eigenen Mitarbeiter gemäß nachzuweisenden Zeitaufwand und zusätzlich einer Pauschale für eingesetzte Reinigungsmittel.
- 4.) Desweiteren möchten wir Sie auf unsere umseitigen „allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Mobilbauten“ hinweisen.

**Stand 10/2015**



## Gemeinde Haselau

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0200/2019/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.01.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	11.02.2019	öffentlich

**Betreuungsklasse Haseldorf - Neufassung der Satzung****Sachverhalt:**

Aktuell besuchen 60 Schülerinnen und Schüler die Betreuungsstelle an der Grundschule Haseldorf. Die Anzahl teilt sich wie folgt auf die Gemeinden auf:

Gemeinde:	Frühdienst	bis 14 Uhr	bis 16 Uhr	Gesamt
		Nutzung auch vor dem Unterricht		
Haselau	6	4	7	17
Haseldorf	5	9	26	40
Hetlingen			1	1
Moorrege			2	2
Gesamt:	11	13	36	60

Die Betreuung findet in den Räumen der ehemaligen Hausmeisterwohnung, dem Container, einer Schulklasse, in der Turnhalle sowie auf dem Schulhof statt.

Für das Schuljahr 2019/2020 ist voraussichtlich mit ca. 10 Kindern mehr zu rechnen.

Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat als Schulträger am 17.05.2017 die Satzung über die Benutzung der Betreuungsstelle der Grundschule Haseldorf und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen.

Die Satzung wurde in einigen Punkten durch die Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Betreuungsstelle überarbeitet **-Anlage 1-**.

Derzeit ist für die Frühbetreuung eine Gebühr von 30 € / Monat, für die Betreuung bis 14 Uhr ist eine Gebühr von 75 € / Monat und für die Betreuung bis 16 Uhr beträgt die Gebühr 115 € / Monat. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.

Für die Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 30 € / Woche bei einer regelmäßigen Betreuung bis 16 Uhr und 35 € / Woche bei einer regelmäßigen Betreuung bis 14 Uhr. In den Sommer- und Herbstferien des vergangenen Jahres besuchten zwischen 10 und 20 Schüler/innen die Betreuungsklasse.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch das Stattfinden der Betreuung in den verschiedenen Räumlichkeiten und den begrenzten Kapazitäten der Größe der Räume, wird von Seiten der Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Betreuungsklasse, eine Begrenzung der Anzahl der aufzunehmenden Schüler/-innen vorgeschlagen. Diese wurde auf 60 begrenzt. Im Container können bis zu 40 Schüler/-innen zeitgleich ihr Mittagessen einnehmen.

Durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist der Bedarf anhand eines Nachweises Ihrer Berufstätigkeit nachzuweisen.

Für die Planung der Ferienbetreuung wurden feste Abgabetermine für die Anmeldung eingefügt. Auf Grund dessen kann den Eltern verbindlich und frühzeitig mitgeteilt werden, ob die Ferienbetreuung stattfinden wird. Da die Betreuung mit zwei Kräften zu gewährleisten ist, wurde die Mindestanzahl in den Ferien auf 10 hochgesetzt.

Die Gründe für einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Betreuung wurden klarer definiert.

Durch die derzeitigen Gebühren wird eine Kostendeckung von 60 % erreicht. Nachstehend wurde für die Planzahlen von 2019 eine Kalkulation mit einer Deckung von 80 % berechnet:

Art der Betreuung	Aktuelle Gebühr	Vorgeschlagene Gebühr ab 01.08.2019
Frühbetreuung	30,00 € / Monat	40,00 € / Monat
Bis 14 Uhr	75,00 € / Monat	115,00 € / Monat
Bis 16 Uhr	115,00 € / Monat	145,00 € / Monat
Ferien bis 14 Uhr <sup>1</sup>	35,00 € / Woche	60,00 € / Woche
Ferien bis 16 Uhr <sup>1</sup>	30,00 € / Woche	75,00 € / Woche
Mittagessen <sup>2</sup>	60,00 € / Monat	65,00 € / Monat

<sup>1</sup>In der Ferienbetreuung ist für Schüler/-innen, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, der doppelte Beitrag zu entrichten.

<sup>2</sup>Für das Mittagessen wurden bereits im Sommer 2018 die Preise erhöht, so dass eine Anpassung notwendig geworden ist.

Die ganztägige Betreuung an den Tagen, die außerhalb der Ferien liegen, ist in den regelmäßigen Gebühren enthalten.

**Finanzierung:**

Die Betreuungsklasse an der Grundschule in Haseldorf wird durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und den Gemeinden Haselau und Haseldorf (Schulumlage) finanziert. In 2018 betrug das Defizit 47.347,46 €. Für das Jahr 2019 würde bei

gleichbleibenden Gebühren ein geplantes Defizit rd. 45.000 € für die Betreuungs-  
klasse entstehen.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren verringert sich dieses um rd.  
23.000 €.

**Fördermittel durch Dritte:**

Das Land Schleswig-Holstein zahlt für die Betreuung von maximal 4 Stunden täglich  
einen jährlichen Zuschuss von 9.000 €. Der Zuschuss wird für die Grundschule Ha-  
seldorfer Marsch gezahlt. Der Anteil für die Hetlinger Betreuungsklasse ist hiervon  
abzuziehen. Es verbleibt ein Zuschuss von rd. 5.000 €.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss empfiehlt, den vorgeschlage-  
nen Änderungen der beigefügten Satzung zuzustimmen.**

**Die Haselauer Mitglieder des Schulausschusses der Grundschule Haseldorf im  
Amt Geest und Marsch Südholstein werden gebeten, in den Gremien des Am-  
tes entsprechend abzustimmen.**

---

(Bröker)  
Bürgermeister

**Anlagen:**

**Anlage 1:**

**Synopse zur Änderung der Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein  
über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und  
die Erhebung von Benutzungsgebühren**



## Synopsis zur Änderung der Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Fassung vom 01.08.2017	Neufassung zum 01.08.2019	Begründung
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.05.2017 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>(1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.</p> <p>(2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufnahme in die Betreuungsklasse</b></p> <p>(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom <b>27.02.2019</b> folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>(1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.</p> <p><del>(2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufnahme in die Betreuungsklasse</b></p> <p><del>(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler</del></p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Elternvertretung.</p>

<p>der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.</p> <p>(2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.</p> <p>(3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.</p> <p>(4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Benutzungsverhältnis</b></p> <p>(1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die</p>	<p><del>der Klassen 1—4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.</del></p> <p><i>Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuungsklasse begrenzt sind und zur Gewährleistung der kindgerechten Betreuung, stehen während der Schulzeit grundsätzlich maximal 60 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem Bedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern und dem Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen, die bereits im Vorjahr die Betreuungsklasse besucht haben, Vorrang haben.</i></p> <p>(2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.</p> <p><i>Die Anmeldung mit den Nachweisen des Bedarfes ist bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar.</i></p> <p>(3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.</p> <p>(4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p><i>Die Abgabefrist der Anmeldungen wird wie folgt festgelegt:</i></p> <p><i>a. Frühjahrsferien bis zum 31.01. des Jahres;</i>  <i>b. Sommerferien bis zum 30.03. des Jahres;</i>  <i>c. Herbstferien bis zum 31.08. des Jahres und</i>  <i>d. Winterferien bis zum 31.10. des Jahres.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Benutzungsverhältnis</b></p> <p>(1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die</p>	<p>Die vorhandenen Räumlichkeiten sind in ihrer Größe begrenzt und gelangen mit der derzeitigen Anzahl von rund 60 Kind an die Grenzen, um eine kindgerechte Betreuung zu gewährleisten. Durch den Nachweis des Bedarfes, z.B. Nachweis der Arbeitszeiten, soll die wirkliche Notwendigkeit aufgrund des Platzmangels festgestellt werden.</p> <p>Für die Planung wurden die Termine festgelegt. Das Stattfinden oder nicht stattfinden der Ferienbetreuung kann dadurch den Eltern frühzeitig und verbindlich mitgeteilt werden.</p>
--	--	---

Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.

- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 4

##### Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.

- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 4

##### Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- ~~(2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.~~

*Ein Kind kann durch die Leitung nach Rücksprache mit der Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:*

- a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte vorliegen,*
- b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,*
- c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,*
- d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich gemacht wird,*

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Betreuungs-klasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.</p> <p>(2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.</p> <p>(3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Grundlagen der Gebühren</b></p> <p>(1) Für den Besuch der Betreuungs-klasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Betreuungs-klasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.</p> <p>(2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.</p> <p>(3) <i>Die Betreuung in den Ferienzeiten findet statt bei einer Mindestanzahl von 10 Kindern.</i></p> <p><del>(4) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Grundlagen der Gebühren</b></p> <p>(1) Für den Besuch der Betreuungs-klasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die</p>	<p style="text-align: center;"><i>e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.</i></p> <p>(3) <i>Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungs-klasse der Grundschule Haseldorfer Marsch. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.</i></p> <p>Derzeit liegt die Grenze bei 7 Kindern. Aufgrund des Personalbedarfes der Mindestbesetzung von zwei Kräften, wurde die Mindestzahl erhöht.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 soll gestrichen werden.</p>
--	--	---

<p>Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.</p>	<p>Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Höhe der monatlichen Gebühren</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Höhe der monatlichen Gebühren</b></p>	
<p>(1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €</p> <p>(2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.</p> <p>(4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche</p> <p style="padding-left: 20px;">a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €</p> <p>(5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.</p> <p>(6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von</p> <p style="padding-left: 20px;">a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr</p> <p style="padding-left: 20px;">b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr</p> <p style="padding-left: 20px;">zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.</p>	<p>(1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich <b>115,00 €.</b></p> <p>(2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich <b>145,00 €.</b></p> <p>(3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich <b>40,00 €.</b></p> <p>(4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt <del>pro Woche</del></p> <p style="padding-left: 20px;">c. bis 14.00 Uhr <b>wöchentlich 60,00 €,</b></p> <p style="padding-left: 20px;">d. bis 16.00 Uhr <b>wöchentlich 75,00 €.</b></p> <p>(5) <b>Für Kinder, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, ist für die Ferienbetreuung der doppelte Beitrag gemäß Absatz 4 zu entrichten.</b></p> <p>(6) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat <b>65,00 €.</b> <del>Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.</del></p> <p>(7) <del>Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von</del></p> <p style="padding-left: 20px;"><del>a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr</del></p> <p style="padding-left: 20px;"><del>b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr</del></p> <p style="padding-left: 20px;"><del>zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.</del></p>	<p>Mit den derzeitigen Beiträgen wird eine Kostendeckung von rund 60 % erreicht. Durch die Erhöhung würde die Deckung bei 80 % liegen.</p> <p>Es soll den Familien, die laufend keine Betreuung benötigen die Möglichkeit zur Nutzung der Ferienbetreuung eröffnet werden.</p> <p>Aufgrund der Erhöhung der Preise für das Mittagessen ist der Monatsbeitrag anzupassen.</p> <p>Durch Streichung des § 4 Abs. 3 ist dies als Folge ebenfalls zu streichen.</p> <p>Durch Streichung des § 4 Abs. 3 ist dies als Folge ebenfalls zu streichen.</p>

**§ 8  
Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

**§ 9  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank

**§ 8  
Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe ~~beim Kreis Pinneberg~~ stellen.

**§ 9  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank

<p>sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).</p> <p>(5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.</p> <p>(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.</p>	<p>sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).</p> <p><del>(5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.</del></p> <p>(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.</p>	<p>Der Absatz kann gestrichen werden, da dies in § 4 mit aufgenommen wurde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Unfallversicherung</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Unfallversicherung</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geist und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geist und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungs-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Datenverarbeitung / <i>Datenschutz</i></b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geist und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geist und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige</p>	

<p>behörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.</p> <p>(2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p>	<p>Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.</p> <p>(2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) <i>Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§12</b> <b>Inkrafttreten und Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§12</b> <b>Inkrafttreten und Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.</p>	
<p>Moorrege, den</p> <p>Amt Geest und Marsch Südholstein Der Amtsdirektor gez. Jürgensen</p>	<p>Moorrege, den</p> <p>Amt Geest und Marsch Südholstein Der Amtsdirektor gez. Jürgensen</p>	

Zu ihrer Information...

Mit freundlichen Grüßen

Herr Borchers  
Fachbereich 5, Bauen und Liegenschaften  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
[Amtsstraße 12](#)  
[25436 Moorrege](#)

Tel.: [04122 / 854-114](#) Fax: [854-214](#)

E-Mail: [borchers@amt-gums.de](mailto:borchers@amt-gums.de)

E-Mail Poststelle: [info@amt-gums.de](mailto:info@amt-gums.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: [www.gums-moorrege.de](http://www.gums-moorrege.de)

Sprechzeiten: [Montag bis Freitag 8.00 Uhr](#) bis 12.00 Uhr

zusätzlich montags [14.00 Uhr bis 18.00 Uhr](#).

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: AquaConsulting AS [<mailto:info@aquaconsulting.net>]

Gesendet: Montag, 21. Januar 2019 11:17

An: Senst, C.

Betreff: Re: Mittwoch 16.1.2018 um 14 Uhr

Sehr geehrter Herr Senst-

Ich danke Ihnen für die kurze Begehung am 16.1.2019 in der Grundschule Haseldorf und möchte wie folgt zusammenfassen:

Anlaß der Begehung ist die geplante Sanierung der WC- Anlagen innerhalb der zugesagten Förderung des Schulsanitärprogrammes S.-H.

Innerhalb diese Maßnahmen ist ein partieller Umbau des verglasten Laubenganges vor den Sanitärräumen erforderlich; Hierbei wird der



Bodenbelag aufgenommen, neue Abwasserleitungen durch den Gang geführt und folgend vollflächig Bodendämmung und Estrich mit Fliesen hergestellt.

Seitens Herrn Senst wurde gefordert, den Gang auf die bestehende Rauchmeldeanlage des Schulgebäudes aufzuschalten.

Zusätzlich wird die Fassade innenseitig mit Gipskarton F30 verkleidet.

Fluchtwege sind grundsätzlich von vermeidbaren Brandlasten frei zu halten.

Weitere Erfordernisse bestehen aktuell nicht. Diese Maßnahmen sind bauantrags-/ genehmigungsfrei.

Ich danke für Ihre kurze Bestätigung, Korrektur oder Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Andreas Schwarz

Am 09.01.2019 um 13:58 schrieb AquaConsulting AS:

> Sehr geehrter Herr Senst-

>

> Hiermit bestätige ich Ihnen unseren Termin am 16.1.2018 um 14 in der

> Grundschule Haseldorf, Kamperrege 1 in 25489 Haseldorf mit mir und

> Herrn Borchers vom Amt GUMS.

>

> Anbei zu den geplanten Maßnahmen der Antrag ans Land S.-H- es dreht

> sich in erster Linie um den überbauten Eingangsbereich.

>

> Ich danke Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen, Ihr

>

>

> Andreas Schwarz



Ifd. Nr.	Schulträger	Schule	Ort	Maßnahme	Gesamtausgaben	Zuschuss	Prozent
1	Amt Geest und Marsch Südholstein	Grundschule Haseldorfer Marsch	Haseldorf	Sanierung Schultolletten	166.806,28 €	125.104,71 €	75%
2	Stadt Elmshorn	Elsa-Brandström-Schule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Sporthalle	57.000,00 €	39.000,00 €	75%
3	Stadt Elmshorn	Bismarckschule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Olympiahalle	51.000,00 €	38.250,00 €	75%
4	Gemeinde Bönnigstedt über Stadt Quickborn	Grundschule Bönnigstedt	Bönnigstedt	Sanierung Sanitärräume für offene Ganztagschule	50.000,00 €	37.500,00 €	75%
5	Stadt Uetersen	Rosenstadtschule (Gemeinschaftsschule)	Uetersen	Sanierung Sanitärbereich Sporthalle Parkstraße 1b	45.000,00 €	33.750,00 €	75%
6	Schulverband Klein Nordende-Lieth über das Amt Elmshorn Land	Grundschule Klein Nordende	Klein Nordende	Sanierung Sanitärräume	130.000,00 €	97.500,00 €	75%
7	Stadt Pinneberg	Grundschule Waldenau	Pinneberg	Sanierung Sanitärräume	121.000,00 €	90.750,00 €	75%
					<b>615.806,28 €</b>	<b>461.854,71 €</b>	
				Kontingent	634.892,71 €		

Kontingent kann wegen Erreichen der Förderhöchstgrenze von 75% nicht vollständig in Anspruch genommen werden.

Aufhebung Förderhöchstgrenze von 80.000 €, alle Maßnahmen bis auf 75% erhöht.



Thomas Herion.      Bürgerliches Mitglied im Bauausschuss für die FWH.    10.01.2019  
Dorfstr 4  
25489 Haselau

2012-979 9101

An den Vorsitzenden des Bauausschuss der Gemeinde Haselau  
Herrn Hans Werner Wulff  
An den Bürgermeister der Gemeinde Haselau  
Herrn Peter Bröker  
An das Amt Geest und Marsch Südhollstein  
Frau Bornhold zur Veranlassung

*Bushaltestelle Dorfstraße Haselau, hier : Erstellen eines Regenüberdach*

Antrag:

Es wird hiermit Beschluss auf Erstellung eines Regenschutzüberdach an der Bushaltestelle Dorfstraße ,Landesstraße vor Grundstück Hausnummer 3 beantragt. Siehe auch anliegende Skizze.

Erläuterung und Begründung

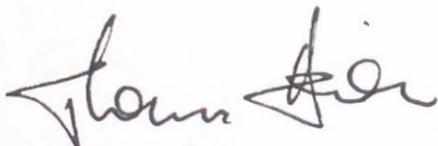
Die Bushaltestelle wird regelmäßig jeden Morgen in der Schulzeit von einer größeren Zahl in aller Regel kleinerer Kinder aufgesucht, die dort auf den Schulbus warten. Insebesondere in der Übergangs- und Winterzeit sind sie dort der Wetterunbill ausgesetzt. Auch ist die Breite des Gehsteig für das Warten oft bedrohlich knapp und den Spritzfontänen vorbeifahrenden Berufsverkehrs ausgesetzt.

Der Unterzeichner hatte auf Wunsch des letzten Bürgermeisters Gespräche mit dem Hauseigentümer Nr 3, [REDACTED] geführt auf Einwilligung, einige Quadratmeter seines Grundstückes der Gemeinde abzutreten zwecks Anlage eines Wartehäuschen wie auf der der gegenüberliegenden Straßenseite.

Dies hatte dieser abgelehnt.

Nunmehr ist ei vorläufige Übereinkunft vom Unterzeichner gefunden worden, die Hecke des Hauses Nr 3 über eine Länge von 4-5 Meter bis auf die erste Buchenreihe am Grundstückszaun zurückzuschneiden, sodaß dort ein etwa 4 Meter langer überdachter Wartesitz angelegt werden kann. Der Zwischenraum zwischen Hecke und Straße beträgt dann etwa 2,50 Meter, Den Rückschnitt würde der Unterzeichner übernehmen. Auf diese Weise ist eine Überdachungsbreite von 1,25 denkbar .

Mit der Bitte um positive Beschlussfassung und alsbaldige Erstellung



Thomas Herion





## Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An  
den/die Amtsvorsteher/in  
des Amtes Moorrege  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

*[Handwritten signature]*  
22.12.18

Standort Kiel  
Telefon: 0431 6895-9209  
Fax: 0431 6895-9212  
E-Mail:  
mikrozensus@statistik-nord.de  
Geschäftszeichen  
(bei Antworten bitte angeben):  
13 - 0714  
Ansprechpartner/in:  
Anja Holst

Kiel, im Dezember 2018

### Mikrozensus 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr findet in 2019 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2019. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung vor Ort werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten mit Laptops ausgestattet.

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes sowie eine Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert (Anlagen).

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z.B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2019 zu informieren. **Sie können diese Informationen auch unter <http://www.statistik-nord.de/erhebungen/haushaltsstatistiken/mikrozensus/> downloaden.**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus rechtmäßig ist. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Laptops ist auch nach Prüfung durch die **Datenschutzbeauftragten** rechtlich einwandfrei (siehe [www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/](http://www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/)).

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature of Dr. Ramona Schürmann]*

Dr. Ramona Schürmann

Anlagen

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs  
Sitz: Hamburg  
Standorte: Hamburg und Kiel  
Internet: [www.statistik-nord.de](http://www.statistik-nord.de)

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 42831-1766  
Fax: 040 42731-1707  
E-Mail: [poststelle@statistik-nord.de](mailto:poststelle@statistik-nord.de)

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel  
Telefon: 0431 6895-9393  
Fax: 0431 6895-9498  
E-Mail: [poststelleSH@statistik-nord.de](mailto:poststelleSH@statistik-nord.de)

Bankverbindung:  
Bundesbank Hamburg  
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62  
BIC: MARKDEF1200



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An die Mikrozensus-Haushalte

Frau / Herrn / Familie

Standort Kiel

Telefon:  
siehe Erhebungsbeauftragte/r

E-Mail:  
mikrozensus@statistik-nord.de

Geschäftszeichen  
(bei Antworten bitte angeben):  
13 - 0714

Ansprechpartner/in:  
Ihr/e Erhebungsbeauftragte/r

Kiel,

### Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,  
Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr

in diesen Tagen findet bundesweit der Mikrozensus 2019 nach dem Mikrozensusgesetz statt. **Zu dieser Stichprobe wurde Ihr Haushalt nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.** Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind, um mit Ihnen im Rahmen einer zeitlichen Frist ein persönliches Interview durch zu führen.

Zuständig für die Befragung bei Ihnen ist die/der **Erhebungsbeauftragte**:

Die/der Erhebungsbeauftragte schlägt Ihnen folgenden Termin für die Befragung vor:

- am ..... zwischen ..... und ..... Uhr
- Sie werden in den nächsten Tagen angerufen, um einen Befragungstermin zu vereinbaren.

**Sollte Ihnen der vorgeschlagene Termin nicht zusagen oder möchten Sie die Fragen auf anderem Wege (z. B. telefonisch) beantworten, kontaktieren Sie bitte die/den oben genannten Erhebungsbeauftragte/n schnellstmöglich.**

Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Erhebungsbeauftragten zum Teil lange Anfahrtswege haben, meist berufstätig sind und nur in ihrer Freizeit ehrenamtlich für uns arbeiten können.

**bitte wenden**

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs  
Sitz: Hamburg  
Standorte: Hamburg und Kiel  
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel

E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:

Bundesbank Hamburg  
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62  
BIC: MARKDEF1200

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, zur Auskunftspflicht, zum Datenschutz und zu weiteren Informationen über den Mikrozensus entnehmen Sie bitte der beigefügten „Kurzinformation für die Befragten“, sowie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter [www.statistik-nord.de/mikrozensus](http://www.statistik-nord.de/mikrozensus).

Sollten Sie darüber hinaus **noch Fragen** haben, wenden Sie sich **bitte zunächst** an die/den **umseitig genannte/n Erhebungsbeauftragte/n**.

In besonders schwierigen Fällen können Sie sich auch während unserer Funktionszeiten an das Statistikamt Nord wenden.

Telefon: 0431 6895 – 9221,  
                  – 9300  
                  – 9209  
                  – 9222 (für Haushalte aus Hamburg)  
                  – 9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Anschließend noch ein Hinweis:

Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei.

Siehe [www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/](http://www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/)  
oder <https://datenschutz-hamburg.de/ihrrechaufdatenschutz/mikrozensus2018/>

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ramona Schürmann

## MIKROZENSUS

– Kurzinformation für die auskunftspflichtigen Haushalte und Gemeinschaftsunterkünfte –



### **Unsere Empfehlung:**

## **Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg**

### ➤ **Was ist der Mikrozensus?**

Der Mikrozensus ist eine gesetzlich vorgeschriebene amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung.

Die Statistik ermittelt in Verbindung mit der EU-Arbeitskräfteerhebung grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.

Mit diesen Informationen hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt wird die Statistik von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

### ➤ **Warum werden gerade Sie befragt?**

Genaugenommen wurden nicht Sie, sondern das Gebäude, in dem Sie wohnen, nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren in die Stichprobe gezogen. Gleiches gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner einer in die Stichprobe gezogenen Gemeinschaftsunterkunft.

Sie werden innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.

### ➤ **Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?**

Für den Mikrozensus ist nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht festgelegt.

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Ihr Haushalt bzw. die Gemeinschaftsunterkunft kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt bzw. eine andere Gemeinschaftsunterkunft ausgetauscht werden.

Nähere Informationen hierzu können Sie der beigegeführten Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entnehmen.

### ➤ **Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen?**

**Unsere Empfehlung: Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg.**

Die Erhebungsbeauftragten sind sorgfältig geschult und mit den Fragen vertraut. Für unsere Empfehlung, das Interview mit unseren Erhebungsbeauftragten zu führen, sprechen viele Gründe:

**Sie sparen Zeit:** Der Fragebogen für die auskunftspflichtigen Haushalte ist umfangreich, aber nicht alle Fragen müssen von allen Personen beantwortet werden. Die Erhebungsbeauftragten leiten Sie gezielt durch die Fragen.

**Sie haben keine Schreiarbeit:** Die Erhebungsbeauftragten verwenden einen Laptop und geben Ihre Antworten direkt ein.

**Ihre Angaben sind vollständig und plausibel:** Bereits während des Interviews werden alle Fragen geklärt. Deshalb wird es nicht nötig sein, dass wir uns später mit Rückfragen zum Frageprogramm noch einmal an Sie wenden.

Falls Sie die Auskunft nicht in Form eines persönlichen Interviews geben möchten, können Sie schriftlich Auskunft erteilen. Gerne stehen Ihnen die Erhebungsbeauftragten sowie das Statistische Amt auch telefonisch zur Verfügung.

### ➤ **Was ist mit dem Datenschutz?**

Ihre Angaben werden geheim gehalten und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Erhebungsbeauftragten sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

# Ausgewählte Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2017

## Privathaushalte in Hamburg 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushalts- nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Ins- gesamt	Davon	
		Ein- personen- haushalte	Mehr- personen- haushalte
	1 000	%	
unter 300	/	/	/
300 - 700	21	92	/
700 - 900	50	95	/
900 - 1 300	116	87	13
1 300 - 1 500	55	79	21
1 500 - 1 700	61	74	26
1 700 - 2 000	89	64	36
2 000 - 2 300	84	58	42
2 300 - 2 600	68	47	53
2 600 - 3 200	105	37	63
3 200 - 4 500	137	20	80
4 500 und mehr	148	13	87
Sonstige Haushalte <sup>1</sup>	54	35	65
<b>Insgesamt</b>	<b>992</b>	<b>51</b>	<b>49</b>

<sup>1</sup> Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

## Familien in Hamburg 2017 nach Familientyp

Familientyp	Ins- gesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	150	67	62
Lebensgemeinschaften	22	15	5
Alleinerziehende	64	42	18
dar. allein erziehende Mütter	56	36	16
<b>Insgesamt</b>	<b>236</b>	<b>124</b>	<b>85</b>

## Erwerbstätige in Privathaushalten in Hamburg 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochen- arbeitsstunden	Ins- gesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	29	19	10
10 - 20	110	75	35
21 - 31	105	83	22
32 - 35	59	35	25
36 - 39	164	73	91
40	332	126	206
41 und mehr	163	47	116
<b>Insgesamt</b>	<b>963</b>	<b>457</b>	<b>505</b>

Quelle: Mikrozensus

## Privathaushalte in Schleswig-Holstein 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushalts- nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Ins- gesamt	Davon	
		Ein- personen- haushalte	Mehr- personen- haushalte
	1 000	%	
unter 300	5	/	/
300 - 700	46	95	/
700 - 900	71	95	/
900 - 1 300	154	82	18
1 300 - 1 500	88	75	25
1 500 - 1 700	91	67	33
1 700 - 2 000	123	59	42
2 000 - 2 300	105	43	57
2 300 - 2 600	100	29	71
2 600 - 3 200	163	20	80
3 200 - 4 500	226	10	90
4 500 und mehr	178	6	94
Sonstige Haushalte <sup>1</sup>	120	28	72
<b>Insgesamt</b>	<b>1 470</b>	<b>42</b>	<b>58</b>

<sup>1</sup> Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

## Familien in Schleswig-Holstein 2017 nach Familientyp

Familientyp	Ins- gesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	261	115	110
Lebensgemeinschaften	32	20	9
Alleinerziehende	89	57	25
dar. allein erziehende Mütter	75	47	21
<b>Insgesamt</b>	<b>382</b>	<b>193</b>	<b>144</b>

## Erwerbstätige in Privathaushalten in Schleswig-Holstein 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochen- arbeitsstunden	Ins- gesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	61	39	23
10 - 20	193	146	47
21 - 31	172	143	30
32 - 35	75	45	30
36 - 39	273	125	148
40	423	132	291
41 und mehr	218	46	172
<b>Insgesamt</b>	<b>1 416</b>	<b>675</b>	<b>741</b>

Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Um die ermittelten Befragungsergebnisse auf die Gesamtbevölkerung hochrechnen zu können, werden ausreichend strukturierte und aktuelle Bevölkerungseckzahlen benötigt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren.

## Zur Verwendung mit dem Mikrozensus-Fragebogen – Grundprogramm

### Mikrozensus 2019

und Arbeitskräftestichprobe 2019 der Europäischen Union

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und  
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dieser Befragung werden auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz (MZG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft<sup>2</sup> in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1, 3 und 5 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Angaben zum Erhebungsmerkmal Behinderung und zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 5 MZG sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

(Suchbegriffe „Bundesstatistikgesetz“ (BStatG) bzw. „Mikrozensusgesetz“ (MZG)).

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an Eurostat ohne Name und Anschrift vorgesehen. Diese Angaben dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke von Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung**

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendeten Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale und der ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet.

### **Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung**

Bei der Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die Angaben können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilt werden.

Bei der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Die ausgefüllten Fragebogen sind der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abzugeben bzw. fristgemäß dorthin zu übersenden. Von einer Übermittlung der Fragebogen per E-Mail bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter elektronischer Übermittlungsweg ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Kontakt:

Die/den für Sie zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.